

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang English Literatures and Cultures mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.03.2021 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang English Literatures and Cultures mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.03.2021 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 12 Verbesserungsversuche

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 13 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 14 Frist für den Studienabschluss

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 15 Bildung der Mastergesamtnote

§ 16 Zeugnis und weitere Nachweise

F. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Anglistik/Amerikanistik, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5). ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe C1 GER. ²Das Niveau C1 GER kann durch den BA-Abschluss im Bereich der Anglistik oder Amerikanistik äquivalent zum Tübinger B.A. nachgewiesen werden. ³Ansonsten gilt, dass als Eingangsvoraussetzung für das Niveau C1 GER einer der folgenden Sprachnachweise vorzulegen ist:

- TOEFL (IBT) mit mindestens 105 Punkten bzw. eine von TS/TOEFL festgelegte Äquivalenzprüfung mit entsprechender Punktzahl
- IELTS mit mindestens der Stufe 7.5
- Cambridge Certificate FCE, CAE, CPE mit der abgeschlossenen Stufe C1 oder höher
- eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder ein Bachelorabschluss, die in englischer Sprache und in einem Land erworben wurde, in denen mehrheitlich Englisch die Kultur- und Umgangssprache ist: Antigua and Barbuda, Bahamas, Australien, Barbados, Belize, Kanada*, Dominica, Grenada, Guyana, Irland, Jamaika, Malta, Neuseeland, St Kitts und Nevis, St Lucia, St Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Großbritannien, USA.*Kanadische BewerberInnen müssen den Nachweis erbringen, dass die Schul- und universitäre Ausbildung in englischer Sprache erbracht wurden.

⁴Die Entscheidung über die Erfüllung der Kriterien nach Satz 3 trifft der zuständige Prüfungsausschuss; Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) ¹Ein Writing Sample zur Einstufung der Sprachkenntnisse für Empfehlungen an die Kurswahl.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Arts (M. A.) in English Literatures and Cultures (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach English Literatures and Cultures. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,

- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studienganges wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Tabelle A: Studiengang (ohne Profillinie Digital Humanities):

Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	FS	Prüfungsleistung	CP
ELC-MA 01	P	Central Concepts and Competences (CCC)	01	sP	12
ELC-MA 02	P	Literary and Cultural History I	01	mP	12
ELC-MA 03	P	Conceptualizing Literary and Cultural History I	02	sP	12
ELC-MA 04	P	Literary and Cultural History II	02	mP	12
ELC-MA 05	P	Conceptualizing Literary and Cultural History II	02 or 03	sP	12
ELC-MA 06	P	Interdisciplinary Profile	01 and 02	kP	12
ELC-MA 07	P	Topics for Candidates (Colloquium)	03	kP	6
ELC-MA 08	P	Practice and Application	03	kP	12
ELC-MA 09	P	Master Thesis and Oral Exam	04	Masterarbeit + mP	30

Tabelle B: Studiengang (mit Profillinie Digital Humanities):

Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	FS	Prüfungsleistung	CP
ELC-MA 01	P	Central Concepts and Competences (CCC)	01	sP	1 2

ELC-MA 02	P	Literary and Cultural History I	01	mP	12
ELC-MA 03	P	Conceptualizing Literary and Cultural History I	02	sP	12
ELC-MA 04	P	Literary and Cultural History II	02/03	mP	12
ELC-MA 05	P	Conceptualizing Literary and Cultural History II	02 or 03	sP	12
MA-DiHu-01	P	Grundlagen der Digital Humanities	01 and 02	sP und/oder mP	9
MA-DiHu-02	P	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities (Text, Raum oder Objekt)	02 and 03	sP und/oder mP	12
MA-DiHu-03	P	Praxis der Digital Humanities	03	sP und/oder mP	9
ELC-MA 09	P	Master Thesis and Oral Exam	04	Masterarbeit + mP	30

FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfungsleistung; sP = schriftliche Prüfungsleistung; kP = Keine Prüfungsleistung; Abschlussmodul: Masterarbeit und mündliche Prüfung.

(2) ¹Im Rahmen des Studiengangs ohne Profillinie Digital Humanities müssen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Umfang von 12 CP außerhalb dieses Studiengangs ableisten; die CP werden im Modul ELC-MA08 erworben. ²Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ³Wird nach Satz 2 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Modulen bzw. Veranstaltungen („Ersatzleistungen“) unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für das Modul ELC-MA 06 kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist Englisch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Deutsch;

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Studiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 MRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- M.A. American Studies
- M.Ed. Englisch (Gymnasiales Lehramt/Höheres Lehramt an beruflichen Schulen)

(2) Über weitere zum Studiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 20 CP auf die Masterarbeit und 10 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul. ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 4 Monate.

(3) Die Masterarbeit ist in Abweichung zu § 28 Abs. 4 Satz 1 MRPO in englischer Sprache zu verfassen; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 60 Minuten.

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen der Module ELC-MA-01, ELC-MA-02, ELC-MA-03, ELC-MA-04 und ELC-MA-05

§ 12 Verbesserungsversuche

Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 13 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

Fristen für die Erbringung von Modulleistungen sind derzeit nicht vorgesehen.

§ 14 Frist für den Studienabschluss

Eine Frist für den Studienabschluss ist derzeit nicht vorgesehen.

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 15 Bildung der Mastergesamtnote

(1) ¹Wer den Studiengang ohne Profillinie Digital Humanities studiert: Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 50 % aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und zu 50% aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten der benoteten Module ELC-MA 02, ELC-MA 03, ELC-MA 04 und ELC-MA 05. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module ELC-MA 01, ELC-MA 06, ELC-MA 07 und ELC-MA 08 nicht mit einbezogen.

(2) ¹Wer den Studiengang mit Profillinie Digital Humanities studiert: Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 50 % aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und zu 40 % aus dem Durchschnitt der nach CP gewichteten Noten der benoteten Module ELC-MA 02, ELC-MA 03, ELC-MA 04 und ELC-MA 05 und zu 10 % aus den benoteten Modulen MA-DiHu-01, MA-DiHu-02, MA-DiHu-03, wobei die Noten der Module MA-DiHu-01 und MA-DiHu-02 mit jeweils 3/10 und diejenige des Moduls MA-DiHu-03 mit 4/10 zueinander gewichtet werden. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote wird das Modul ELC-MA 01 nicht mit einbezogen.

§ 16 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 MRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis erfolgen. Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der drei Module MA-DiHu-01 (9 ECTS), MA-DiHu-02 (12 ECTS) und MA-DiHu-03 (9 ECTS).

F. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/22. ³Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2024 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO.

Tübingen, den 25.03.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang English Literatures and Cultures mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12.12.2024 die Änderung am nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang English Literatures and Cultures mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.12.2024 erteilt.

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Anglistik/Amerikanistik, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5). ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe C1 GER. ²Das Niveau C1 GER kann durch den BA-Abschluss im Bereich der Anglistik oder Amerikanistik äquivalent zum Tübinger B.A. nachgewiesen werden. ³Ansonsten gilt, dass als Eingangsvoraussetzung für das Niveau C1 GER einer der folgenden Sprachnachweise vorzulegen ist:

- TOEFL (IBT) mit mindestens 105 Punkten bzw. eine von TS/TOEFL festgelegte Äquivalenzprüfung mit entsprechender Punktzahl
- IELTS mit mindestens der Stufe 7.5
- Cambridge Certificate FCE, CAE, CPE mit der abgeschlossenen Stufe C1 oder höher
- eine HZB oder ein abgeschlossenes, mindestens zweijähriges Studium - erworben in Australien, Kanada, Irland, Neuseeland, UK oder USA und mit ausreichendem Nachweis der Institution, dass die Studien- und Prüfungssprache des Abschlusses/ der HZB Englisch war. Dies gilt nur für Abschlüsse, die an Institutionen innerhalb der genannten englischsprachigen Länder erworben wurden (keine Zweigstellen in anderen Ländern, kein Fernstudium).

⁴Die Entscheidung über die Erfüllung der Kriterien nach Satz 3 trifft der zuständige Prüfungsausschuss; Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) ¹Ein Writing Sample zur Einstufung der Sprachkenntnisse für Empfehlungen an die Kurswahl.“

Tübingen, den 16.12.2024

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

01.04.2025

Eberhard Karls Universität Tübingen

